

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

APRIL 2018 · AUSGABE 2/2018

ANWALTSGEBÜHREN REFORMIEREN!

- Kampf um Gerechtigkeit – gestern und heute: Gedenken an Hans Litten ■
- Verflixtes 7. Jahr? – Die Schlichtungsstelle im Jahr 2017 ■
- Was bringt die Datenschutzgrundverordnung für Kanzleien? ■



ottoschmidt

Der neue Lützenkirchen kommt im Juni.



Topaktuell

Der Klassiker unter den Mietrechts-Handbüchern erscheint im Juni in der neuen 6. Auflage! Seit der Voraufgabe sind zum Mietrecht mehrere hundert, teils spektakuläre Entscheidungen ergangen – von der „Mietpreisbremse“ über die Eigenbedarfskündigung bis zum endgültigen „Aus“ für Schriftformheilungsklauseln haben die Gerichte für neue Erkenntnisse gesorgt. Der neue Lützenkirchen erläutert all diese Entwicklungen umfassend und macht sie durch eine Vielzahl von Hinweisen, Checklisten und Mustern sicher handhabbar.

Lützenkirchen, **Anwalts-Handbuch Mietrecht**. 6. Auflage 2018, ca. 2.300 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 160,- €. ISBN 978-3-504-18067-6

Am besten gleich vorbestellen unter www.otto-schmidt.de/lmr6

otto schmidt

VERTEIDIGER DER ERSTEN STUNDE IN GREIFBARER NÄHE?

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht
Ulrike Paul, Sindelfingen, Präsidentin der RAK
Stuttgart und Vizepräsidentin der BRAK



Einen verbindlichen europäischen Mindeststandard, mit dem die Prozesskostenhilfe im Strafverfahren sichergestellt werden soll, legt seit dem 26.10.2016 die Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und Beschuldigte in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls fest. Die Richtlinie basiert unter anderem auf Art. 47 der III EU-Grundrechtecharta, auf Art. 6 III c der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Art. 14 III d des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Den nationalen Staaten bleibt es dabei unbenommen, ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten. Das Niveau soll aber mindestens den Standards der EU-Grundrechtecharta und der EMRK nach den Auslegungen des EuGH und des EGMR entsprechen. Die Richtlinie muss bis zum 25.5.2019 in nationales Recht umgesetzt werden. Auch in Deutschland muss zur Umsetzung der Richtlinie manches geändert und verbessert werden. Von herausragender Bedeutung und schon lange gefordert ist dabei der „Pflichtverteidiger der ersten Stunde“.

In Deutschland wird Prozesskostenhilfe im Strafrecht bislang durch die Pflichtverteidigung gewährleistet. Es ist grundsätzlich sinnvoll, dieses System beizubehalten. Dabei wird nach materiellrechtlichen Kriterien entschieden, nicht nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit spielt erst bei der Frage eine Rolle, ob die Kosten der Pflichtverteidigung als Verfahrenskosten vollstreckt werden dürfen.

Die wesentliche Änderung ergibt sich aus Anwaltssicht aus Art. 6 der Richtlinie. In Absatz 1 Satz 1 ist geregelt: „Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung von Prozesskostenhilfe und über die Bestellung von Rechtsbeiständen sind unverzüglich von einer zuständigen Behörde zu treffen. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, damit dafür gesorgt ist, dass die

zuständige Behörde ihre Entscheidungen mit Sorgfalt trifft und dabei die Rechte der Verteidigung wahrt.“ Keinen Ermessensspielraum gibt es für die entscheidende Stelle dann, wenn ein Verdächtiger oder ein Beschuldigter einem zuständigen Gericht oder einem zuständigen Richter zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt wird oder wenn er sich in Haft befindet. Dann ist zwingend ein Verteidiger zu bestellen.

Prozesskostenhilfe muss nach Art. 4 V der Richtlinie unverzüglich und spätestens vor einer Befragung durch die Polizei, einer anderen Strafverfolgungsbehörde oder einer Justizbehörde oder vor der Durchführung einer Identifizierungsgegenüberstellung, einer Vernehmungsgegenüberstellung oder einer Tatrekonstruktion gewährt werden. Das bedeutet, dass immer dann, wenn ein Beschuldigter festgenommen wird, unverzüglich und noch vor der ersten Vernehmung bzw. vor Gegenüberstellungen entschieden werden muss, ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt. Sofern ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, muss – im Gegensatz zu den aktuellen Regelungen in der StPO – die Anwesenheit des dann zu bestellenden Verteidigers vor Beginn der jeweiligen Maßnahme abgewartet werden.

Mit der EU-Richtlinie wird der Verteidiger der ersten Stunde für den Gesetzgeber verpflichtend. Der Bundesgesetzgeber wird, auch wenn hierdurch die Justizhaushalte belastet werden, nicht abweichen können. Aus allgemeinen Rechtsstaatsprinzipien muss diese Forderung, egal ob für Jugendliche, Heranwachsende oder Erwachsene, dringend umgesetzt werden. Für ein faires, rechtsstaatliches, aber auch effektives Strafverfahren ist es unabdingbar, dem Beschuldigten von Anfang an einen Verteidiger zur Seite zu stellen. Die BRAK appelliert an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, in dem noch im ersten Halbjahr zu erwartenden Referentenentwurf dieses wichtige, von der Richtlinie als Mindeststandard geforderte Anliegen umzusetzen.

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/)

ANWALTSGEBÜHREN REFORMIEREN!



Die Höhe anwaltlicher Gebühren wird gerne kritisiert – von Verbrauchern zuweilen als zu teuer, von der Anwaltschaft als unzureichend. Gleichwohl rechnen, aus ganz unterschiedlichen Gründen, viele Kolleginnen und Kollegen nach den gesetzlichen Gebühren ab, statt Honorarvereinbarungen abzuschließen. Die Schwächen der geltenden Regelungen und der Umstand, dass die Vergütung letztmals im Jahr 2013, und davor 1994, linear angehoben wurde, treffen sie also. Die Gebührenrechtsausschüsse der BRAK und des Deutschen Anwaltvereins haben diese Schwächen umfassend analysiert. In einem gemeinsamen Forderungskatalog konfrontieren sie den Gesetzgeber mit dem aus ihrer Sicht bestehenden Reformbedarf. BRAK-Schatzmeister Michael Then, im Präsidium der BRAK zuständig für das Gebührenrecht, erläutert die Hintergründe.

Herr Then, sollte man die Anwaltsvergütung nicht besser, wie von EU-Ebene gefordert, dem freien Wettbewerb überlassen, statt sie zu reformieren?

Nein, das bringt überhaupt nichts und ist unserem System wesensfremd: Denn jeder, der anwaltlichen Rat entgegennimmt, muss von vornherein wissen, was das kosten wird. Das wäre, überließe man alles dem freien Wettbewerb, nicht mehr gewährleistet. Wer weiß denn vorher, ob Gerichte im Nachhinein Vergütungsvereinbarungen als angemessen ansehen? Es entsteht Rechtsunsicherheit und die Frage „Kann ich mir den Zugang zum Recht überhaupt leisten?“ wird virulent. Unser Kostenerstattungsprinzip und die Quersubventionierung (größere Fälle, abgerechnet nach den gesetzlichen Gebühren, finanzieren die kleineren Fälle mit) benötigen Rechtsklarheit und -sicherheit. Das Kostenerstattungsprinzip, bei dem bei vollem Obsiegen alle gesetzlichen Gebühren und Kosten erstattet werden, ist ein Grundanliegen unseres Systems.

Wo sind gesetzliche Gebührenregelungen besonders wichtig?

Dort, wo Mandanten es sich nicht leisten können, höhere Gebühren zu zahlen. Hohe Stundensätze überfordern die Mehrzahl der Rechtsuchenden. Dann wäre das Recht nur noch für die wirtschaftlich Starken, aber nicht mehr für alle gleich durchsetzbar – gewisse Tendenzen hierzu gibt es bereits. Das darf nicht verstärkt werden. Unter anderem das Sozialrecht, das Familienrecht, das

Mietrecht sind Bereiche, wo finanziell schwächere Mandanten auf wirtschaftlich stärkere treffen. Sie sollen nicht auch bei der Rechtsdurchsetzung zurückbleiben.

Eine zentrale Forderung von BRAK und DAV ist eine regelmäßige lineare Anpassung der gesetzlichen Gebühren. Wie soll das konkret aussehen?

Es gibt unterschiedliche Modelle: So wird eine Koppelung z.B. an die Erhöhung der Abgeordnetenlöhne des Bundestags (linear) diskutiert. Andere meinen, ein Appell an den Gesetzgeber sei ausreichend. Mir wäre eine gesetzliche Lösung schon recht.

Angenommen, die Sätze im Vergütungsverzeichnis zum RVG würden alle zwei Jahre an die Inflation angepasst – wären Sie dann zufrieden?

Das wäre ein schöner Erfolg, die Anpassung an den Lebenshaltungskostenindex ist dringend erforderlich. Aber sie darf nicht zu einem Stopp aller anderen Überlegungen führen. Denn die strukturellen Defizite im RVG müssen beseitigt werden; es müssen auch strukturelle Fragen, die sich in der Zukunft stellen, gelöst werden können.

Wo liegen denn solche strukturellen Defizite?

Wichtig ist etwa die Erhöhung des Gegenstandswerts bei Streitverkündungen, auch für den Anwalt, der die Streitverkündung ausbringt. Die Gebühren des Hauptbevollmächtigten bei Einschaltung eines Unterbevollmächtigten sind unbefriedigend. Im Sozialrecht muss nicht nur eine deutliche Erhöhung kommen, sondern eine Pauschgebühr eingeführt werden. Im Strafrecht sind das die Vergütung für Zeugenbeistandsleistungen oder für die Tätigkeit im strafrechtlichen Zwischenverfahren.

Die zusätzliche Termingebühr nach Nr. 1010 VV-RVG würden BRAK und DAV gerne umgestalten. Warum?

Heute fällt die Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen an, wenn mindestens drei gerichtliche Termine stattfinden, in denen Sachverständige oder Zeugen vernommen werden; dann gibt es eine zusätzliche 0,3-Gebühr oder bei Betragsrahmengebühren eine Erhöhung um 30 %. Die Praxis hat gezeigt, dass die Zusatzgebühr praktisch nicht zum Tragen kam. Drei Beweisaufnahme-Termine in derselben Sache sind extrem selten. Der Zeitaufwand für Rechtsanwälte ist jedoch unabhängig davon, ob in einem Termin

eine förmliche Beweisaufnahme stattfindet oder nicht. Dies gilt auch für Güterichter-Verhandlungen oder erneute Termine zur Erörterung der Sach- und Rechtslage. Der erhebliche Arbeitsaufwand sollte abgerechnet werden können.

Unser Vorschlag ist, dass die Terminsgebühr sich erhöht, wenn in einer Angelegenheit mehr als zwei gerichtliche Termine oder ein Sachverständigen-Termin mit einer Gesamtdauer von insgesamt mehr als 120 Minuten stattfinden. Das lässt sich ja durch einen Blick ins Protokoll schnell feststellen. [Das Familienrecht taucht an verschiedenen Stellen des Forderungskatalogs auf. Was sollte hier verbessert werden?](#)

Die Verfahrenswerte in Kindschaftssachen sind nicht geeignet, den Aufwand abzudecken, schon gar nicht die Interessen, die dahinter stehen. Wir wollen deshalb § 50 FamGKG ergänzen; dass alles dieselbe Angelegenheit im Sinne des § 16 Nr. 5 RVG sein soll, ist zumindest in Familiensachen nicht zumutbar. Der Wert der anwaltlichen Leistung wird hier völlig negiert.

[Von „Sonderanpassungsbedarf“ spricht der Forderungskatalog für sozialrechtliche Gebühren. Liegt hier besonders viel im Argen?](#)

Ja, in der Tat: Die sozialrechtlichen Gebühren sind nach wie vor unbefriedigend: Der Anhebungseffekt des KostRMoG 2004 wurde durch die Minderung der Gebühren für das zweite vorgerichtliche Verfahren und für das gerichtliche Verfahren bei Vorbefassung sowie durch die mit dem RVG eingeführten Kappungsgrenzen im Wesentlichen aufgezehrt. Erhebungen haben ergeben, dass in vielen Fällen eine Gebührenminderung eintritt. Die Anhebung der Gebühren und Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung durch das RVG 2013 ist nicht gelungen. Das hat negative gesellschaftliche und rechtsstaatliche Auswirkungen: Wenn unter den Kostengesichtspunkten diese Mandate nicht angenommen werden können, dann ist das – gesetzesimmanent – rechtsstaatlich unvertretbar.

[An verschiedenen Stellen fordern BRAK und DAV gesetzliche Klarstellungen.](#)

Die Rechtsprechung hat einige Unklarheiten im RVG aufgezeigt. Diese müssen bereinigt werden, um Rechtssicherheit zu bringen. Es wird etwa vertreten, dass Einigungsgebühren im Zusammenhang mit einer Beratung nicht anfallen können; das muss klargestellt werden, ebenso, dass die Einigungsgebühr auch bei einer Teileinigung entsteht, sofern sie nicht einen ganz unerheblichen Teil der Angelegenheit betrifft. Die Terminsgebühr sollte bei Mitwirkung an Besprechungen anfallen, unabhängig davon, ob mit oder ohne Einbeziehung des Gerichts. Das sind nur einige, aber doch wichtige Vorschläge.



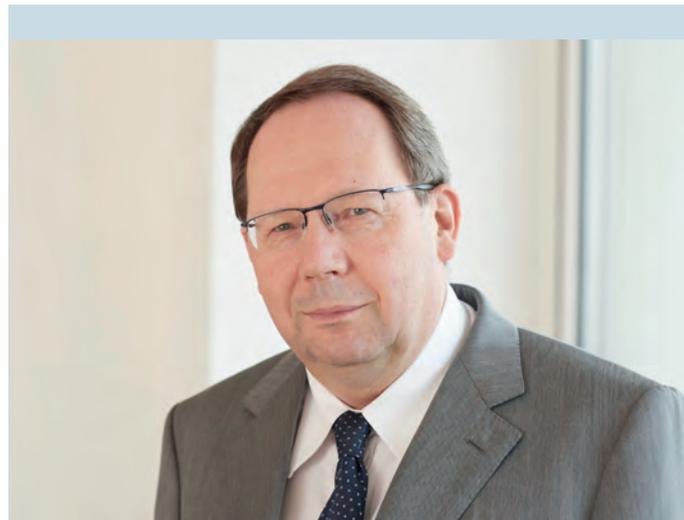
[Und im Vergütungsverzeichnis? Passt da aus Ihrer Sicht alles?](#)

Natürlich nicht: Vieles muss hier reformiert werden. Ich denke an die Anpassung der Auslagenpauschale, des Abwesenheitsgelds und der Spesen. Dass eine Vergütung für den Zeugenbeistand unangemessen niedrig ist, brauche ich für die Betroffenen kaum wiederholen. Wir arbeiten daran, das zu verbessern.

[Was erwarten Sie in Sachen Anwaltsgebühren von der neuen Bundesregierung?](#)

Ich erwarte, dass sie schnell das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz ausarbeitet – unabhängig davon, dass der Koalitionsvertrag sich mit Anwaltsgebühren nicht befasst. Im Rechtsausschuss sind ausreichend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vertreten, die Bundesjustizministerin Dr. Katharina Barley war einmal Rechtsanwältin. Der Forderungskatalog wird dem Ministerium übergeben. Der Rechtsausschuss des Bundestages ist informiert. Wir diskutieren und setzen uns an allen Fronten ein. So hoffe ich, dass wir sehr kurzfristig dieses Thema umsetzen können – und nicht eine ganze (sowieso etwas verkürzte) Legislaturperiode dazu brauchen.

[Interview: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.](#)



[Michael Then ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie für Medizinrecht; er ist Präsident der Rechtsanwaltskammer München.](#)

KAMPF FÜR GERECHTIGKEIT – GESTERN UND HEUTE

Zum 80. Todestag von Hans Litten

Sven Kienscherf, BRAK, Berlin

1931 hatte Litten, damals schon ein renommierter Anwalt, Hitler vorgeladen, um ihn im sogenannten Edenpalast-Prozess als Zeugen zu vernehmen. Litten gelang es, Hitler in Erklärungsnot zu bringen und nachzuweisen, dass Gewalt und Terror für die Nationalsozialisten zum politischen Kampf gehörte, dass es sich bei der SA also keineswegs um eine unbewaffnete Truppe handelte, wie Hitler zuvor behauptet hatte.

DEN RECHTSSTAAT VERTEIDIGEN

Nach Schilderungen von Beobachtern geriet Hitler bei der Befragung außer sich. Gegen ihn wurde schließlich ein Verfahren wegen Meineids eingeleitet. Hitler vergaß diese Demütigung nicht. Kurz nachdem die Nazis an der Macht waren, wurde Litten in sogenannte Schutzhaft genommen. Formal warfen die Nazis Litten vor allem vor, dass er Mandate der Roten Hilfe übernommen hatte, einer kommunistischen Hilfsorganisation. Littens Mutter schreibt, dass sein Antrieb weniger ideologischer Natur war als vielmehr das Anliegen, den Rechtsstaat zu verteidigen. Dieses Anliegen bezahlte er mit Folter, Gefängnis und KZ. Physisch und psychisch ausgezehrt erhängte er sich schließlich 1937 im Konzentrationslager Dachau.

Bei der Lesung begleitet wurde Patricia Litten von der Cellistin Birgit

Fotos: Michael Gottschalk/photothek.net



Patricia Litten während der Lesung.

Wer war Hans Litten? Und was hat sein Leben mit dem Beruf des Anwalts heute zu tun? Die Bundesrechtsanwaltskammer und die Rechtsanwaltskammer Berlin erinnerten anlässlich des 80. Todestages Littens in einer gemeinsamen Veranstaltung an den 1903 geborenen Rechtsanwalt, der sich am 5.2.1938 im Alter von 34 Jahren im Konzentrationslager Dachau das Leben nahm. „Kampf für Gerechtigkeit – gestern und heute“ lautete der Titel des Symposiums. Das Kreuzberger Kino Movimento bildete dafür den Rahmen: Als ältestes Kino Deutschlands war es der perfekte Ort, um Geschichte in die Gegenwart zu transportieren.

Die Kammern hatten Referenten aus der Türkei, Polen und Georgien geladen – Länder, in denen der Rechtsstaat bereits ausgehöhlt wurde oder immer wieder unter Druck steht. Zudem las die Schauspielerin Patricia Litten vor den rund 80 Gästen aus dem Buch „Eine Mutter kämpft gegen Hitler“. Die Mutter Hans Littens schildert darin den verzweiferten Kampf um die Freilassung ihres Sohnes. Moderiert wurde die Veranstaltung von Dr. Heinrich Wefing von der Wochenzeitung „Die Zeit“.

HITLERS PERSÖNLICHER FEIND

Eindrücklich las Patricia Litten – sie ist die Nichte von Hans Litten – aus den Erinnerungen Irmgard Littens, die im Kampf um die Freiheit ihres Sohnes fast alles tat, auch gegen ihre eigene Überzeugung. Immer wieder suchte sie den Kontakt zu Nazigrößen, damit diese bei Hitler ein gutes Wort für ihren Sohn einlegten. Es half nichts. Für Hitler war Litten ein persönlicher Feind.



Musikalische Untermauerung durch Birgit Förstner.



Fortbildung an Nord- und Ostsee: DAI-Sommerkurs und DAIVents

Das Wissen im eigenen Spezialgebiet auf den neuesten Stand bringen und zugleich ein paar schöne Sommertage an der Küste verbringen – diese Möglichkeit eröffnen eine Reihe von Fortbildungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI).

Unser neues Angebot ist der zweitägige „DAI-Sommerkurs: Aktuelles Arbeitsrecht an der Nordsee“ im Juni. In Scheveningen/Den Haag stellen bewährte Referenten aus Wissenschaft und Praxis die aktuellen Entwicklungen im Arbeitsrecht dar. Im Anschluss an die Seminarstunden der insgesamt zehnstündigen Veranstaltung können Sie das Ambiente des Tagungshotels genießen oder die vielfältigen Freizeitangebote im größten Seebad der Niederlande nutzen.

Juristische Weiterbildungen an der Ostsee bieten die bewährten DAIVents, die im August in Lübeck-Travemünde in sieben Fachgebieten angeboten werden. Hierbei können Sie ihre gesamte 15-stündige Fortbildungspflicht nach § 15 FAO erfüllen und haben zudem die Möglichkeit, das besondere Ambiente für einen Kurzurlaub zu nutzen.

Das DAI führt jährlich bundesweit ca. 900 Veranstaltungen für mehr als 45.000 Teilnehmer in seinen Ausbildungszentren und weiteren attraktiven Veranstaltungsorten durch.

www.anwaltsinstitut.de

DAI-Sommerkurs: Aktuelles Arbeitsrecht an der Nordsee, Scheveningen/Den Haag

NEU!

**Arbeitsvertragsrecht,
Kündigungsschutz, Update
zum Betriebsübergang,
Aufhebungsvertrag, AGG
und Entgelttransparenzgesetz**

22. – 23. Juni 2018

Leitung: Bernd Ennemann

Referenten: Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Preis;
Prof. Dr. Christian Rolfs; Dr. Ralf Steffan

Für 10 Stunden: 575,- € (USt.-befreit)

DAIVents an der Ostsee, Lübeck-Travemünde

Arbeitsrecht

2. – 4. August 2018

Für 15 Stunden: 725,- € (USt.-befreit)

Leitung: Bernd Ennemann

Referenten: Dr. Christian Arnold, LL.M. (Yale);
Wilhelm Mestwerdt (Teil 1); Klaus Griese
(Teil 2)

Insolvenzrecht

2. – 4. August 2018

Für 15 Stunden: 725,- € (USt.-befreit)

Leitung: Dr. Andreas Olaf Schmidt

Referenten: Dr. Andreas Olaf Schmidt;

Dr. Jens-Sören Schröder (Teil 1);

Prof. Dr. Gerhard Pape (Teil 2)

Familienrecht

8. – 10. August 2018

Für 15 Stunden: 675,- € (USt.-befreit)

Leitung: Dr. Rita Coenen

Referenten: Dipl.-Psychologin Dr. Anja

Kannegießer (Teil 1); Gretel Diehl; Hans-

Joachim Dose (Teil 2)

Gewerblicher Rechtsschutz

9. – 11. August 2018

Für 15 Stunden: 895,- € (USt.-befreit)

Leitung: Dr. Jürgen Apel

Referenten: Jörn Feddersen; Prof. Dr.

Franz Hacker; Prof. Dr. Thomas Koch

Bau- und Architektenrecht

9. – 11. August 2018

Für 15 Stunden: 695,- € (USt.-befreit)

Leitung: Prof. Dr. Werner Langen

Referenten: Prof. Dr. Werner Langen;

Dr. Ing. Thomas Sindermann; Dr. Peter Sohn

(Teil 1); Brigitta Bergmann-Streyl (Teil 2)

Miet- und WEG-Recht

16. – 18. August 2018

Für 15 Stunden: 655,- € (USt.-befreit)

Leitung: Kai-Jochen Neuhaus

Referenten: Dr. Klaus Lützenkirchen;

Kai-Jochen Neuhaus (Teil 1);

Dipl.-Betriebswirt Dr. Georg Jennißen

(Teil 2)

Bank- und Kapitalmarktrecht

16. – 18. August 2018

Für 15 Stunden: 725,- € (USt.-befreit)

Leitung: Dr. Martin Lange

Referenten: Dr. Bernhard Dietrich;

Dr. Martin Lange; Prof. Dr. Matthias

Siegmann (Teil 1);

Marko Sabrowsky (Teil 2)

Die DAIVents sind bei entsprechendem reduzierten Preisen auch über einzelne Teile buchbar. Eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Rechtsanwaltskammer nach § 15 FAO wird ausgestellt.

Förstner, die zwischen den gelesenen Passagen eindringliche Musik für die bedrückende Stimmung des Buches fand.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, Dr. Marcus Mollnau, wies zu Beginn der Veranstaltung darauf hin, dass vor allem die Berliner Anwaltschaft in den 1980er Jahren dafür gesorgt hatte, dass nach der Wiedervereinigung der Berliner Littenstraße, in der sich heute der Sitz der BRAK befindet, kein politisch unverdächtiger Name gegeben worden sei. Einigen Amtsträgern im Westen waren Litten und sein Eintreten für Angehörige der Arbeiterklasse suspekt. In der ehemaligen DDR wurde er dafür umso lieber instrumentalisiert.

ENTLASSEN UND VERBANNT

Der Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Dr. Thomas Remmers, verband in einer kurzen Rede die Biografie Littens mit der aktuellen politischen Lage in Europa und der Türkei. Gerade weil wir in Deutschland heute das Glück haben, in einem sozialen Rechtsstaat zu leben, der stabil erscheint, müssen wir uns immer wieder bewusst machen, so Remmers, dass dies in vielen Ländern der Erde keine Selbstverständlichkeit ist: Mal auf leisen Sohlen, mal brachial werden Grundrechte eingeschränkt und abgeschafft, Menschen verhaftet und mundtot gemacht. Der Kampf für Menschenrechte, grundlegende anwaltliche Rechte und den Rechtsstaat allgemein sei heute in vielen Fällen notwendiger denn je; davon legten die geladenen Referenten in der Folge lebhaftes und von sehr unterschiedlichen Erfahrungen getragenes Zeugnis ab.

KEINE EFFEKTIVEN RECHTSMITTEL MEHR

Professorin Dr. Zeynep Kivilcim schilderte, wie sie nach 20 Jahren Lehrtätigkeit an türkischen Universitäten am 29.10.2016 entlassen und aus dem öffentlichen Dienst verbannt worden war. Zuvor habe sie einen Friedensappell unterschrieben, indem die Regierung für ihre Kurdenpolitik kritisiert worden sei. Angeblich habe sie Kontakte zu Terroristen, so lautete der Vorwurf der Erdogan-Regierung. Zwar hat Kivilcim mittlerweile in Deutschland verschiedene Lehraufträge erhalten. Ihr rechtlicher Status ist aber nach wie vor ungeklärt. Sie kritisierte den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der Beschwerden gegen die Massenentlassungen, von denen auch Kivilcim betroffen ist, zurückgewiesen hatte, weil innerstaatliche Rechtsmittel



Z. Kivilcim, M. Matczak, H. Wefing und Z. Khatiaşvili (v.l.n.r.) während der Diskussion.

nicht ausgeschöpft worden seien. De facto gebe es überhaupt kein effektives Rechtsmittel mehr, so Kivilcim.

Zaza Khatiaşvili, ehemaliger Präsident der georgischen Anwaltskammer, erzählte von der Zeit unter dem ehemaligen georgischen Präsidenten Micheil Saakaschwili. Dutzende Anwälte seien zu Unrecht inhaftiert gewesen. Nur unter großen Mühen und persönlichem Einsatz sei es gelungen, mit Hilfe europäischer und internationaler Institutionen die Anwälte freizubekommen. Es habe Zeiten gegeben, da habe er um sein Leben gefürchtet, berichtete Khatiaşvili.

DEMOKRATIE ALS HINDERNIS WAHGENOMMEN

Für Professor Marcin Matczak, außerordentlicher Professor an der Warschauer Universität, sind aber nicht nur staatliche Institutionen Teil des Problems. In Polen seien es ganz normale Menschen, die, befeuert von der Regierung, der Demokratie und dem Rechtsstaat skeptisch gegenüberstünden. Die Demokratie werde als Hindernis für einfache Lösungen wahrgenommen. Gerade diese Menschen müsse man von den Vorteilen eines Rechtsstaates überzeugen, sagte Matczak.

Unter den geladenen Gästen im Moviemonto waren unter anderem der Berliner Justizsenator Dr. Dirk Behrendt, Gabriele Nieradzki, Präsidentin des LG Berlin, Professorin Dr. Maria Wersig, Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes, Dr. Margarete Gräfin von Galen, Vizepräsidentin des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und Professor Dr. Reinhard Singer, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Berliner Humboldt Universität. Im Anschluss ergaben sich noch angeregte Gespräche des Publikums mit den Referenten und Patricia Litten.

Fotos: Michael Gottschalk/photothek.net



Justizsenator D. Behrendt (2. v.l.), BRAK-Präsident E. Schäfer (3.v.l.) und P. Litten (1. v.r.) während der Vorträge.



Z. Kivilcim im Gespräch mit BRAK-Vizepräsident T. Remmers und zwei türkischen Wissenschaftlern.



M. Mühl-Jäckel (BRAK-Ausschuss Menschenrechte) in der Diskussion



beA

Eine kurze Chronologie des ersten Quartals 2018

Rechtsanwältin Stephanie Beyrich, BRAK, Berlin

Dass die BRAK das beA vorübergehend seit Dezember 2017 vom Netz genommen hat, hat inzwischen jeder mitbekommen. Dies war kein leichter Schritt, denn das beA lief im Probetrieb 14 Monate reibungslos, rund 71.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nutzten die Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem beA. Die jetzt interessantesten Fragen lauten daher, was seit der Offline-Schaltung geschehen ist und wie es nun weitergeht.

Januar: Die Entscheidung der Präsidenten und die Expertendiskussion

Die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern und das Präsidium der BRAK haben in einer Sondersitzung am 9.1.2018 die aktuelle Situation rund um das beA erörtert. Im Vordergrund stand das Ziel, die beA-Plattform möglichst rasch wieder in Betrieb zu nehmen. Allerdings waren sich alle Teilnehmer darin einig, dass dies nicht ohne sorgfältige Sicherheitsüberprüfungen durch externe Gutachter geschehen darf.

Am 18.1.2018 wurde die Diskussion auf der ordentlichen Hauptversammlung fortgesetzt. Nach einem Sachstandsbericht des Präsidiums der BRAK erörterten die Teilnehmer das Verfahren für die Wiederinbetriebnahme des beA-Systems. Man verständigte sich darauf, ein vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfohlenes Unternehmen zu beauftragen. Die Wahl fiel auf die secunet Security Networks AG. Das Sicherheitsgutachten soll unter anderem die Frage klären, ob es weiterhin Sicherheitsrisiken in der Verbindung zwischen Browser und beA Client Security gibt, und eine Einschätzung der Gesamtlösung des beA vornehmen.

Um weiteren Input zu sicherheitsrelevanten Fragen rund um das beA zu erhalten, veranstaltete die BRAK am 26.1.2018 den sogenannten beAthon, an dem auch secunet teilnahm. Hier erörterten die anwesenden IT-Experten und Anwälte die vom beA-Entwickler Atos neu programmierte Version der beA Client Security. Die Experten waren sich einig, dass diese neue Softwareversion prinzipiell eine sichere Lösung der ausgemachten Problematik darstellen kann.

Februar: Das Gespräch im Rechtsausschuss

Am 21.2.2018 beantwortete der Präsident der BRAK, Ekkehart Schäfer, auf Einladung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags in einem Gespräch die Fragen der Ausschussmitglieder. Schäfer beschrieb insbesondere die Aktivitäten der BRAK zur Behebung der Sicherheitslücken und betonte, dass die Vertraulichkeit der verschlüsselten Nachrichten und damit die Verschwiegenheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu keiner Zeit gefährdet war. Erfreulich: Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hatte in einem dem Gespräch vorausgehenden Bericht gegenüber dem Ausschuss betont, dass es der BRAK vertraue und keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sehe. Im Ausschuss stellte das Bundesministerium klar, dass es gut über alle Vorgänge informiert sei.

Aktueller Stand

Derzeit befindet sich die Sicherheitsprüfung des beA durch die Firma secunet in vollem Gange. Das Gutachten wird alle von Atos vorgenommenen Aktualisierungen und die Fragen der Experten aus dem beAthon berücksichtigen.

„Und wann wird die BRAK das beA wieder in Betrieb nehmen?“ – Diese spannendste aller aufgeworfenen Fragen kann die BRAK zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (3.4.2018) leider noch nicht abschließend beantworten. Erste Ergebnisse der Begutachtung durch secunet wurden der BRAK kurz vor Ostern mündlich mitgeteilt. Es wurden einige Sicherheitslücken entdeckt, die laut secunet behebbar sind, jedoch vor einem erneuten „Go live“ geschlossen werden sollten. Eine endgültige Einschätzung kann secunet gleichwohl erst nach Abschluss der Begutachtung abgeben. Nach vollständiger Prüfung des beA-Systems wird die BRAK das secunet-Abschlussgutachten veröffentlichen. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kammern werden über das weitere Verfahren zur Wiederinbetriebnahme des beA nach Kenntnis der Ergebnisse der Sicherheitstests in ihrer Hauptversammlung entscheiden.

beA-Beiträge – zwischen Haushaltsrecht und Ärger

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Wie jedes Frühjahr verschicken die Rechtsanwaltskammern derzeit ihre Beitragsbescheide. Sie enthalten auch den Anteil bzw. die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) – ausgerechnet jetzt, wo das System seit Weihnachten nicht mehr nutzbar ist. Viel Unmut erreicht deshalb die Kammern und die BRAK. Das ist Grund genug, die Hintergründe einmal zu erläutern.

Elektronischer Rechtsverkehr als gesetzliche Aufgabe

Die beA-Beiträge bzw. -Umlagen, welche die Kammern von ihren Mitgliedern erheben, sind keine Gebühren für die Nutzung des beA. Vielmehr werden damit die Kosten für eine der BRAK gesetzlich übertragene Aufgabe – Entwicklung, Pflege und Betrieb des beA – gedeckt:

Nach § 177 II Nr. 7 BRAO hat die BRAK die elektronische Kommunikation der Rechtsanwälte mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten zu unterstützen. § 31a BRAO konkretisiert: Die BRAK hat für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein beA empfangsbereit einzurichten. Diese Aufgabenzuweisung ist verfassungsgemäß, wie u.a. das BVerfG (BRAK-Mitt. 2018, 31; s. auch BGH, BRAK-Mitt. 2016, 94) bestätigt hat.

Finanzierung von BRAK, Kammern und beA

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhebt die BRAK nach § 178 I BRAO Beiträge von ihren Mitgliedern, den Rechtsanwaltskammern. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags setzt die Hauptversammlung der BRAK fest (§ 178 II BRAO), und zwar jeweils für das Folgejahr. Die Kammern wiederum erheben Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den in ihrem Bezirk zugelassenen Anwältinnen und Anwälten. Über die Höhe des Beitrags und etwaiger Umlagen entscheidet gem. § 89 II BRAO die Kammerversammlung.

Für Entwicklung, Pflege und Betrieb des beA erhebt die BRAK von den Kammern einen gesonderten Beitragsanteil. Auch hierüber entscheidet die Hauptversammlung der BRAK. Die Kammern reichen diesen Beitragsanteil an ihre Mitglieder weiter, als Teil des Kammerbeitrags oder als Umlage; einige Kammern finanzieren den beA-Beitragsanteil teilweise aus ihrem Vermögen.

Beitrag 2018 rechtskräftig beschlossen

Für das Jahr 2018 hat die BRAK-Hauptversammlung im Mai 2017 beschlossen, dass die Kammern pro Mitglied einen beA-Beitrag von 58 Euro, fällig am 31.3.2018, abzuführen haben. Bei der Entscheidung über den Etat für das beA werden u.a. die voraussichtlichen Kosten für Betrieb, Entwicklung, Personal und Sachmittel, aber auch des bundesweiten einheitlichen Anwaltsverzeichnisses einbezogen. Überschüsse aus dem Vorjahr werden jeweils in die nächsten Haushaltsjahre vorgetragen; so wurde z.B. der Beitrag für 2018 um 9 Euro gegenüber dem Vorjahr reduziert.

Angesichts des Ausfalls des beA seit Ende 2017 fordern manche, die BRAK solle im Jahr 2018 keine beA-Beiträge erheben. So verständlich der darin zum Ausdruck kommende Unmut ist, er ändert nichts daran, dass der Haushalt der BRAK für das Jahr 2018 rechtskräftig beschlossen wurde. Eine Nichtzahlung seitens der regionalen Kammern könnte dazu führen, dass laufende Kosten, etwa für Personal und Betrieb, nicht mehr aufgebracht werden könnten. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen Atos verpflichten die BRAK-Hauptversammlung auch nicht dazu, mittels eines Nachtragshaushalts den beA-Beitragsanteil anzupassen und teilweise an die Kammern zurückzuerstatten. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden in jedem Fall eingehalten und auch in den nächsten Jahren wird die Festsetzung des beA-Beitrags für das Folgejahr die konkreten Ausgaben berücksichtigen. Kommt es (etwa aufgrund von Schadensersatz) zu Minderausgaben gegenüber der Planung, wird der beA-Beitrag der Folgejahre entsprechend reduziert. Festzuhalten ist, dass alle regionalen Kammern nur den beA-Beitrag an die BRAK abführen, der für die Aufgabenerfüllung der BRAK erforderlich ist.

Über den beA-Beitrag 2018 hat die Präsidentenkonferenz bei ihren Sitzungen im Januar eingehend diskutiert. Anträge, die BRAK solle den beA-Beitrag nicht oder erst später einziehen, wurden mit großer Mehrheit abgelehnt. Über den beA-Beitragsanteil für das Jahr 2019 wird die Ende April tagende Hauptversammlung entscheiden.

Was tun vor dem Wieder-Start des beA?

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Der weitere Fahrplan

Noch ist das beA nicht wieder am Netz. Die Sicherheitstests der von der BRAK beauftragten Firma *secunet* laufen derzeit. Der Prüfauftrag ist allerdings noch nicht vollständig abgearbeitet. Vorläufig lässt sich sagen, dass in einzelnen Bereichen Maßnahmen umgesetzt werden sollten, um die IT Sicherheit weiter zu erhöhen; *Atos* ist bereits mit der Umsetzung betraut worden. Sobald das abschließende Gutachten von *secunet* vorliegt und im Grundsatz grünes Licht gibt, entscheidet die BRAK-Präsidentenkonferenz darüber, wann das beA wieder in Betrieb geht.

Die Vorlaufphase

Die BRAK wird das System nach dem Beschluss der Präsidentenkonferenz nicht sofort wieder scharf schalten. Vielmehr soll eine Vorlaufphase der Anwaltschaft Zeit geben, die (Neu-)Installation von beA durchzuführen; diejenigen, die ihren Einstieg in die Arbeit mit dem beA für die Zeit des Jahreswechsels geplant hatten, sollen sich am beA-System erstregistrieren und es testen können. Die alte beA Client Security – deren Sicherheitslücken die BRAK veranlassen, das beA vom Netz zu nehmen – sollte in jedem Fall (sofern noch nicht erfolgt) deinstalliert werden.

Die BRAK nimmt mit der Vorlaufphase Rücksicht darauf, dass manche Kolleginnen und Kollegen hierzu die Hilfe von IT-Dienstleistern benötigen oder ihre IT-Abteilung einbinden müssen. Hier bestehen sehr unterschiedlichen Anforderungen; deren ist die BRAK sich bewusst und wird versuchen, sie so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Die sinnvollen Vorbereitungen

Was sollten Anwältinnen und Anwälte tun, um für den Wieder-Start des beA gewappnet zu sein? Juristentypisch lautet die Antwort: Es kommt darauf an.

Wenig zu tun hat, wer bisher schon mit dem beA gearbeitet hat: Nach aktuellem Stand ist lediglich die beA Client Security herunterzuladen und erneut zu installieren. Wann sie bereitsteht, wird die BRAK rechtzeitig bekanntgeben.

Wer in einer Kanzlei oder in einem Unternehmen mit eigenen IT-Sicherheitsrichtlinien tätig ist, sollte dann baldmöglichst die IT-Abteilung bzw. seinen

IT-Dienstleister kontaktieren, um die richtlinienkonforme Implementierung der neuen Client Security sicherzustellen (dazu *Hermesmeier*, BRAK-Magazin 5/2017, 12).

Der Einstieg für beA-Neulinge

Neu-Einsteiger in die Arbeit mit dem beA sollten zunächst einmal sicherstellen, dass die notwendige bzw. sinnvolle technische Ausrüstung – insbesondere ein Kartenlesegerät (oder mehrere, falls mehrere Personen in der Kanzlei mit dem beA arbeiten sollen) bzw. ein Scanner – zur Verfügung stehen oder jedenfalls kurzfristig beschafft werden können.

Wer noch keine beA-Karte (und ggf. zusätzliche beA-Karten für Mitarbeiter) hat, sollte sich beizeiten um die Bestellung (unter <https://bea.bnotk.de>) kümmern. Das mag etwas merkwürdig klingen, solange das beA nicht nutzbar ist. Jedoch sollte auch die Lieferzeit der Bundesnotarkammer mit bedacht werden, welche die beA-Karten im Auftrag der BRAK ausstellt. Sobald der Wieder-Start des beA angekündigt ist, könnte es dort wegen geballter Nachfrage zu Wartezeiten kommen. Sinnvoll ist es, vorher den eigenen Eintrag im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis (www.rechtsanwaltsregister.org) zu prüfen und die für die Bestellung nötige SAFE-ID nachzusehen.

Zudem muss die beA Client Security heruntergeladen und auf allen Rechnerarbeitsplätzen der Kanzlei installiert werden, die mit dem beA arbeiten sollen. Sodann ist die Erstregistrierung durchzuführen. Auch hier sollte man nach Bekanntgabe des Wieder-Starts möglichst rasch handeln und bedenken, dass es auch beim Support zu Wartezeiten kommen kann. Sofern vorhanden, sollten auch hier IT-Abteilungen bzw. IT-Dienstleister rechtzeitig eingebunden werden.

Das beA ermöglicht es, z.B. dem Kanzleipersonal oder einem Urlaubsvertreter abgestufte Zugriffsrechte auf das eigene beA-Postfach einzuräumen und so die Aufgabenteilung der Kanzlei auch für das beA abzubilden. Auch hierüber sollte man sich vorab Gedanken machen. Und schließlich kann die Zeit bis zum Wieder-Start auch genutzt werden, um sich in einer Schulung mit dem beA vertraut zu machen.

Rechtsverkehr elektronisch – der rechtliche Rahmen

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Seit Anfang 2018 gelten neue Regelungen für den elektronischen Rechtsverkehr, und zwar unabhängig davon, ob das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) nutzbar ist. Natürlich betrifft das vor allem diejenigen, die, solange das beA offline ist, elektronische Dokumente per EGVP (oder per DE-Mail) bei Gericht einreichen; aber alle anderen sollten bereits jetzt einen Überblick haben, was auf sie zukommt.

Zulässige Übermittlungswege

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen können elektronisch bei Gericht eingereicht werden (§ 130a I ZPO). Aus dem „kann“ wird ab dem 1.1.2022 ein „muss“ (§ 130d ZPO in der dann geltenden Fassung). Die Länder können die verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs auf 2020 bzw. 2021 vorziehen.

Senden darf man elektronische Dokumente nur auf den in § 4 I ERVV genannten Wegen: über einen „sicheren Übermittlungsweg“ oder über das EGVP des Gerichts – also nicht etwa per E-Mail. „Sichere Übermittlungswege“ definiert § 130a IV ZPO: z.B. DE-Mail, das beA oder das besondere elektronische Notarpostfach (beN). Scheitert die Übermittlung z.B. an der maximalen Dateigröße, kann gem. § 3 ERVV ersatzweise nach den allgemeinen Vorschriften (möglichst mit den Dateien auf einem Datenträger) eingereicht kann.

Anforderungen an vorbereitende Schriftsätze

Neben den Anforderungen des § 130 ZPO (Bezeichnung von Parteien, Anträgen etc.) sind spezielle Vorgaben für elektronische Dokumente zu beachten. Formal müssen die Dokumente gem. § 130 II ZPO „für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet“ sein. Der technische Rahmen dafür ist in der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs (ERVV) fixiert. Sie gilt für Verfahren vor Zivilgerichten (und weitere in § 1 ERVV genannte) und für Strafverfahren (vgl. §§ 10, 11 ERVV). Nicht „geeignet“ sind z.B. durch Schadsoftware kontaminierte Dateien; dafür sieht § 130a VI ZPO ein Auffang-Verfahren vor. In anderen Fällen, in denen ein Dokument nicht „geeignet“ ist (z.B. Textdatei statt pdf, fehlende Signatur o.ä.) dürfte die allgemeine gerichtliche Hinweispflicht greifen (z.B. § 139 ZPO).

Wichtig sind v.a. die Vorgaben zum Dateiformat in § 2 I ERVV: Zulässig sind pdf und tiff; Konkretes regeln § 4 I ERVV und die aufgrund von § 5 ERVV erlassene Verordnung. Ferner verlangt § 2 II ERVV Dateinamen, die den Inhalt des Dokuments umschreiben, also z.B. „Klageschrift“ oder „Anlage 1“. Beizufügen ist auch ein sog. Strukturdatensatz (§ 4 III ERVV), der – ähnlich wie § 130 ZPO – u.a. Parteien, Gericht und Aktenzeichen enthält und automatisch vom IT-System des Gerichts ausgelesen werden kann (dazu Brosch, BRAK-Magazin 6/2017, 11).

Schriftformersatz

Elektronische Dokumente müssen zuverlässig erkennen lassen, von wem sie stammen. Dies kann entweder durch eine qualifizierte elektronische Signatur des Ausstellers erfolgen (§ 130a III, 1. Alt. ZPO) – dann kann ein beliebiger Übermittlungsweg i.S.d. ERVV genutzt werden. Oder der Aussteller sendet das Dokument über einen sicheren Übermittlungsweg (z.B. als Anwalt: sein beA) – dann genügt eine einfache Signatur (Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO, z.B. Wiedergabe des Namens), um das prozessuale Formerfordernis zu erfüllen (§ 130a III, 2. Alt. ZPO). Materiell-rechtliche Schriftformerfordernisse sind so indes nicht erfüllbar, für sie gelten §§ 126 III, 126a BGB.

Containersignaturen, mit denen mehrere Dokumente zugleich signiert werden, sind nach § 4 II ERVV unzulässig. Dies sieht zwar das OLG Brandenburg (BRAK-Mitt. 2018, 116 Ls.) anders; das Gebot des sichersten Weges legt aber nahe, dem nicht zu folgen.

Vorschriften für Anlagen

Für Anlagen gilt die ERVV nur, soweit es Dokumente sind, für die die Schriftform nach § 130a ZPO elektronisch ersetzbar ist (§ 1 ERVV). Elektronische Beweismittel (z.B. Audio-/Videodateien) können auf einem (nach § 5 I ERVV zulässigen) Datenträger eingereicht werden.

Urkunden dürfen gem. § 131 I ZPO nur als Abschrift eingereicht werden – bei elektronischer Einreichung also: als Scan der Urkunde. Insoweit gelten die Vorgaben des § 2 ERVV. Die Beweisregeln (insb. §§ 371, 371a, 371b ZPO) berücksichtigen elektronische Beweismittel bereits.

WANN IST DIENST UND WANN IST SCHNAPS?

Das moderne Arbeitsleben ist flexibel, nur die Gesetze sind noch starr.
Die große Koalition will sich daran machen, ist aber viel zu zögerlich.

Dr. Helene Bubrowski, Politikredakteurin, Frankfurter Allgemeine Zeitung

„Dienst ist Dienst, und Schnaps ist Schnaps“, sagte man früher. Es soll zwar auch hin und wieder mal Gläschen während der Arbeit gegeben haben. Aber nicht anders herum: Zu Hause war Ruhe.

Das hat sich inzwischen gründlich geändert. Dass Arbeitnehmer dienstliche Mails noch vor dem ersten Kaffee checken, ist keine Seltenheit. Mehr als 80 Prozent aller Führungskräfte in größeren Betrieben arbeiten außerhalb des Büros auf Smartphones, Notebooks oder Tablets. Auf den Ebenen darunter ist es oft weniger die (empfundene) Pflicht, auch zu Hause stets auf Sendung zu sein, als eher der Wunsch danach, manches auch aus dem Home Office zu erledigen. Das sagen vor allem Leute mit Kindern. Aber auch für Kinderlose kann es stressfreier sein, die Konferenz am Montagvormittag schon am Sonntagabend vorzubereiten; dann ist morgens auf einmal Zeit für eine Runde joggen vor der Arbeit. Und wer hat aus dem Büro der Putzfrau noch nie eine SMS geschrieben? Nine to five hat ausgedient, die Arbeitswelt 4.0 will Flexibilität.

Neu ist das nicht, aber die Politik hat sich bislang herzlich wenig darum geschert. Es gilt im Kern immer noch das Recht aus der Ära von Schnaps und Dienst: Die Regeln zur Arbeitszeit etwa stammen aus dem Jahr 1918. Eine Antwort auf die Frage, ob das Lesen und Verfassen von beruflichen E-Mails von zu Hause aus eigentlich Arbeit ist, findet man in keiner der vielen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Auch die Gerichte haben das noch nicht geklärt. Ein pauschales Ja führt zu absurden Ergebnissen: Dann würden ein paar Zeilen um 23 Uhr an den Kollegen (und sei es ein „Ich nehme am Workshop teil“) dazu führen, dass man erst am nächsten Tag erst um 10 Uhr im Büro erscheinen dürfte,

denn die Ruhezeit beträgt laut Gesetz elf Stunden – und zwar in allen Branchen. Schreibt der Chef am Sonntag eine E-Mail, kann es für ihn richtig bitter werden, jedenfalls wenn die Nachricht als Aufforderung zur Arbeit zu verstehen sind: Es droht ein Bußgeld, im Wiederholungsfall macht er sich sogar strafbar. Doch die Stunden am heimischen Schreibtisch dürfen auch nicht einfach unter den Tisch fallen. Das Arbeitszeitgesetz hat schließlich einen guten Grund: Rund um die Uhr zu arbeiten, macht krank.

Die Praxis wurstelt sich so durch. Immer mehr Unternehmen versuchen, selbst Regeln für eine gesunde Work-Life-Balance zu finden. Das Spektrum reicht von einer strikten E-Mail-Sperre nach Feierabend bis zu bloßen Empfehlungen, verantwortungsvoll mit dienstlichen Kommunikationsmitteln umzugehen. Die häufigste Reaktion aber ist die blanke Ignoranz des Problems. Übrigens vor allem unter Rechtsanwälten:

Die sitzen nämlich an ihren Schriftsätzen, bis die fertig sind – und das dauert auch mal bis tief in die Nacht. An Ruhezeiten und Höchstarbeitszeiten denkt da niemand. Und auch die Aufsichtsbehörden interessieren sich nicht für die Anwaltschaft, obwohl sie doch eigentlich dafür sorgen müssen, dass angestellte Anwälte nicht mehr arbeiten als das Gesetz erlaubt. Offenbar sehen die Landesämter selbst, dass die hundert Jahre alten Vorschriften hier einfach nicht passen. Lauter könnte das Alarmsignal nicht sein, dass was passieren muss.

Die neue große Koalition hat versprochen, sich das Thema vorzunehmen. „Wir wollen mobile Arbeit fördern und erleichtern. Dazu werden wir einen rechtlichen Rahmen schaffen“, so steht es im Koalitionsvertrag. Etwas konkreter wird es nur mit Blick auf tarifgebundene Unternehmen: Von „Experimentierräumen“ ist die Rede, um mehr Selbstbestimmung bei der Arbeitszeit und mehr betriebliche Flexibilität zu erproben. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung, aber er ist viel zu zögerlich. Nach dem monatelangen Dialogprozess des Bundesarbeitsministeriums mit Sozialpartnern, Verbänden, Unternehmen und Wissenschaftlern in der vergangenen Legislaturperiode kennt Berlin doch die Bedürfnisse der modernen Arbeitswelt. Es ist nun höchste Zeit für moderne Gesetze.



VERFLIXTES 7. JAHR?

Die Schlichtungsstelle im Jahr 2017

Es war ein bewegtes Jahr für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, das Jahr 2017, das ihr vor allem zahlreiche zusätzliche Verfahren bescherte. Jüngst hat sie ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2017 vorgelegt, der eindrucksvoll Zeugnis davon ablegt. Dr. Sylvia Ruge, Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle, erläutert dem BRAK-Magazin die Hintergründe dieser Entwicklung.

Frau Dr. Ruge, wieso braucht die Anwaltschaft überhaupt eine eigene Schlichtungsstelle?

Wenn es die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nicht gäbe, wäre für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten die allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. Diese kann bei Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern eingeschaltet werden, wenn keine branchenspezifische Schlichtungsstelle existiert, z.B. bei Streitigkeiten über Waren und Dienstleistungen (z.B. Reparatur von Fahrzeugen, Pauschalreisen). Ich meine, dass Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten bei einer branchenspezifischen Schlichtungsstelle wie der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft besser aufgehoben sind, weil dort das entsprechende Fachwissen und Branchenkenntnisse vorhanden sind.

Wer kann die Schlichtungsstelle nutzen?

Sowohl Mandanten als auch Rechtsanwälte. Mandanten können einen Antrag auf Schlichtung stellen, wenn sie meinen, dass die Rechnung des Rechtsanwalts zu hoch ist oder ihnen durch eine Pflichtverletzung des Anwalts ein Schaden entstanden ist.

Was bringt es Anwälten, selbst einen Schlichtungsantrag gegen ihren Mandanten zu stellen?

Anwälte können sich an die Schlichtungsstelle wenden, wenn Mandanten ihre Rechnungen nicht bezahlen. Das Schlichtungsverfahren ist eine Alternative zum gerichtlichen Mahnverfahren bzw.

zur Klage. Es ist kostenfrei und eignet sich insbesondere, wenn Anwälte das Verhältnis zum Mandanten nicht durch eine Klage belasten wollen, z.B. bei Dauermandaten.

Macht die Schlichtungsstelle dabei immer Kompromissvorschläge?

Nein, die Schlichtungsstelle prüft die Sach- und Rechtslage genauso wie ein Gericht. Sie macht durchaus auch Vorschläge ausschließlich zugunsten einer Partei. Wenn z.B. die Rechnung des Rechtsanwalts korrekt ist, empfiehlt die Schlichtungsstelle dem Mandanten, die Rechnung voll-



Dr. Sylvia Ruge ist Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht und Wirtschaftsmediatorin in Berlin. Sie ist Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

ständig auszugleichen, und erläutert in dem Schlichtungsvorschlag, weshalb die Rechnung nicht zu beanstanden ist. Wenn hingegen die Forderung des Mandanten z.B. auf Reduzierung der Rechnung berechtigt ist, unterbreitet die Schlichtungsstelle einen entsprechenden Schlichtungsvorschlag zugunsten des Mandanten.

Wie häufig akzeptieren die streitenden Parteien Ihre Schlichtungsvorschläge?

Etwa 66 % der Schlichtungsvorschläge werden von beiden Parteien angenommen.

Und wie lang dauert so ein Schlichtungsverfahren?

Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer aller im Jahr 2017 erledigten Schlichtungsverfah-

Verfahrensgegenstand	Anzahl
Gebühren	648
Schadensersatz	231
Gebühren und Schadensersatz	252
Insgesamt	1.131

(Quelle: Tätigkeitsbericht 2017, S. 18)

ren betrug 76 Tage. Dabei handelt es sich um den Zeitraum vom Eingang des Schlichtungsantrages bis zur Abschlussmitteilung der Schlichtungsstelle.

Wenn ein Grund für die Ablehnung der Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, wird diese Ablehnungsentscheidung innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Wochen nach Eingang des Antrages bzw. Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes übermittelt.

Wenn ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet werden kann, erfolgt dies innerhalb der gesetzlichen Frist von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte. Die Beschwerdeakte ist vollständig, wenn die Stellungnahmen beider Parteien und alle erforderlichen Angaben und Unterlagen für die rechtliche Beurteilung der Streitigkeit vorliegen. Die durchschnittliche Dauer der Verfahren, in denen im Jahr 2017 ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet werden konnte, betrug 74 Tage.

Bei der staatlichen Justiz sinken die Eingangszahlen. Warum ist das bei der Schlichtungsstelle anders?

Das Verfahren bei der Schlichtungsstelle ist ein kostenloses, niedrighschwelliges Angebot zur Streitbeilegung mit einer relativ kurzen Verfahrensdauer. Für einen Schlichtungsantrag ist – anders als bei einer Klageeinreichung – nicht unbedingt ein substantiiertes Vortrag erforderlich. Es genügt vielmehr, dass der Sachverhalt und der Vorwurf zumindest ansatzweise nachvollziehbar sind. Die Schlichtungsstelle versucht, auch Antragstellern, denen eine schriftliche und chronologische Darstellung des Sachverhalts schwerfällt, durch einfache Nachfragen eine Teilnahme am Schlichtungsverfahren zu ermöglichen.

Der Grund, weshalb die Eingangszahlen bei den Gerichten zurückgehen, ist bisher empirisch noch nicht ermittelt worden. In Betracht kommen unter anderem die Kosten und die Dauer eines Gerichtsverfahrens sowie ein Mentalitätswechsel bei den Bürgern. Viele Menschen scheinen einen kostenintensiven, jahrelangen Gerichtsprozess, der auch emotional und mental belastend ist, zunehmend als ultima ratio anzusehen. Eine außergerichtliche Einigung – sei es mit Hilfe einer Schlichtungsstelle oder mit Hilfe von Rechtsanwälten – bzw. ein Verzicht auf die Geltendmachung der Forderung scheinen vielleicht bei einer Abwägung der Vor- und Nachteile für viele Menschen mittlerweile vorzugswürdig.

Geht dieses Wachstum zu Lasten der Justiz?

Viele Fälle, mit denen sich die Schlichtungsstelle beschäftigt, wären wahrscheinlich nie bei Gericht eingereicht worden. Statt der These „Schlichten statt Richten“ ist in vielen Fällen eher „Schlichten statt Verzichten“ zutreffend.

Entwicklung der Bestandszahlen							
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bestand	224	543	510	360	272	349	357
Eingänge	878	1.055	996	991	966	1.010	1.173
Erledigungen	559	1.088	1.146	1.079	889	1.002	1.131*

* Dazu kommen 21 Schlichtungsvorschläge, bei denen die Antwort der Parteien zum Jahreswechsel noch ausstand.

(Quelle: Tätigkeitsbericht 2017, S. 17)

Was sind die Themen, die Parteien am häufigsten an die Schlichtungsstelle herantragen?

Gebührenstreitigkeiten und/oder Schadensersatzforderungen. Bei Gebührenstreitigkeiten geht es vor allem um die Aufklärung über Kosten, die Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen, den Anfall von bestimmten Gebühren (z.B. Einigungsgebühr, Terminsgebühr außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, Geschäftsgebühr oder Beratungsgebühr), den Hinweis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe, den Gegenstandswert, den Gebührenfaktor, den Inhalt des Auftrags.

Bei Schadensersatzforderungen geht es in der Regel um den Vorwurf der Falschberatung bzw. fehlerhaften Vertretung, der fehlenden Aufklärung über Erfolgsaussichten oder über die Folgen eines Vergleichs, um Fristversäumnisse und/oder den Vorwurf der Untätigkeit.

Wie bewältigt die Schlichtungsstelle die steigenden Verfahrenszahlen?

Die Schlichtungsstelle wurde leicht personell aufgestockt. Ferner haben wir die organisatorischen Abläufe weiter verbessert.

Interview: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.

NEUER SITZ DER SCHLICHTUNGSSTELLE

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat ihren Sitz zum 15.2.2018 in die Rauchstraße 26, 10787 Berlin, verlegt. Die übrigen Kontaktdaten der Schlichtungsstelle bleiben identisch:

Telefon +49(0)30 2844417-0;
 Fax +49(0)30 2844417-12;
 E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org

Der neue Sitz ist bei der Erfüllung der anwaltlichen Informationspflichten nach §§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) zu beachten.

WAS BRINGT DIE DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG FÜR ANWALTSKANZLEIEN?

Ein kurzer Überblick

Rechtsanwälte Michael Dreßler, Erlangen, und Jörg Mathis, Koblenz,
BRAK-Ausschuss Datenschutzrecht

Bereits am 24.5.2016 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft getreten. Obwohl mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren ausgestattet, besteht vor ihrer Geltung ab dem 25.5.2018 auch unter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine gewisse Unsicherheit, wie die Verordnung in den Kanzleien umzusetzen ist. Noch bleibt Zeit, sich mit dem neuen Datenschutzrecht zu beschäftigen.

Gelten die DS-GVO und das BDSG-neu auch für Rechtsanwälte?

Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt muss als Verantwortlicher die Anforderungen der DS-GVO i.V.m. BDSG-neu, die immer zusammengelesen werden müssen, einhalten. Dies betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mandanten, aber auch Dritter, z.B. Prozessgegner, Zeugen, sowie Daten von Mitarbeitern, Vertragspartnern.

Das Datenschutzrecht steht neben dem Berufsrecht, was zu Kollisionen mit der Geheimhaltungspflicht nach § 43a II BRAO führen kann. Daher normieren Art. 14 V lit. d und Art. 23 I lit. i, 90 I lit. e, f DS-GVO i.V.m. § 29 BDSG-neu Ausnahmen und schränken die Betroffenenrechte auf Information und Auskunft und Befugnisse der Aufsichtsbehörden differenziert ein, soweit Informationen einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Müssen Rechtsanwälte einen Datenschutzbeauftragten benennen?

Ein Datenschutzbeauftragter ist zu benennen, wenn regelmäßig mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind oder wenn eine Folgenabschätzung durchgeführt werden muss oder besonders sensible Daten verarbeitet werden (Art. 37 IV Hs. 2 DS-GVO i.V.m. § 38 I BDSG-neu, Art. 35, 37 I lit. c DS-GVO).

Müssen Rechtsanwälte eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen?

Bei bestimmten Formen der Verarbeitung sind die Folgen durch eine Risikoanalyse vorher abzuschätzen (Art. 35 DS-GVO). Dies ist insbesondere bei umfangreicher Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Der Erwägungsgrund 91 zur DS-GVO fingiert, dass die Verarbeitung durch einen einzelnen Rechtsanwalt nicht als umfangreich gilt. Bereits bei einer Zweiersozietät kann dies somit anders aussehen.

Welche Dokumentationspflichten bestehen?

Art. 5 II DS-GVO legt dem Verantwortlichen eine umfassende Rechenschaftspflicht auf, dass die in Art. 5 I DS-GVO festgelegten Grundsätze (Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung, sachlichen Datenrichtigkeit, zeitliche Speicherbegrenzung und Integrität/Vertraulichkeit) eingehalten werden. Dies muss konkret dokumentiert werden.

Nach Art. 30 DS-GVO sind in einem schriftlichen Verarbeitungsverzeichnis die einzelnen zur Berufsausübung vorgenommenen Tätigkeiten differenziert nach Verarbeitungszwecken, Löschfristen und Maßnahmen zur technischen und organisatorischen Datensicherheit (Art. 32 DS-GVO, z.B. Verschlüsselungen) anzugeben. Das Verzeichnis ist laufend zu kontrollieren und ggf. zu aktualisieren.

Was kann bei einem Verstoß gegen die DS-GVO passieren?

Die Aufsichtsbehörden können die Maßnahmen nach Art. 58 DS-GVO treffen, und nach Art. 83 DS-GVO empfindliche Geldbußen bis zu einer Höhe von 20 Mio. Euro verhängen.

Was sollte jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt jetzt tun?

- Den Ist-Zustand zum Datenschutz erfassen, analysieren und die notwendigen Anpassungen vornehmen.
- Eine Dokumentation über die Einhaltung der DS-GVO inklusive eines Verarbeitungsverzeichnisses führen.
- Klären, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden muss, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und sich mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abstimmen.
- Soweit erforderlich einen Datenschutzbeauftragten bestellen und der zuständigen Aufsichtsbehörde melden.
- Alle Verträge mit Dienstleistern auf die Anforderungen nach Art. 28, 29 DS-GVO prüfen und ggf. einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abschließen oder anpassen.
- Die erforderlichen Datenschutzhinweise zu den Betroffenenrechten geben, insbesondere die Homepage überprüfen und soweit notwendig anpassen.

KLAPPE DIE ACHE: MOCK TRIAL IN SHANGHAI

Bericht vom Deutsch-Chinesischen Rechtsanwaltsaustausch

Rechtsanwalt Jan Helge Kestel, Präsident der RAK Thüringen

„Nehmt es nicht so ernst, es ist nur ein Spiel!“ So versuchte der chinesische Delegationsleiter Walter Cheng, die Teilnehmer des mittlerweile achten deutsch-chinesischen Rechtsanwaltsaustausches zu beruhigen. Dass das erforderlich war, macht



deutlich, wie konzentriert und professionell die Teilnehmer auf beiden Seiten agierten und sich vorbereitet hatten – sollten sie doch eine vorgegebene Rolle in einem simulierten Eilschiedsverfahren spielen und dabei etwa 35 Anwälte und Studenten aus Shanghai als Zuhörer

und bestenfalls auch die anwesenden Experten der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) Hong Kong und des ICC Court of Arbitration überzeugen.

DAS AUSTAUSCHPROGRAMM

Doch beginnen wir am Anfang: Bereits zum achten Mal stand ein deutsch-chinesischer Rechtsanwaltsaustausch auf dem Plan, der regelmäßig für jeweils eine Woche mit der großzügigen Unterstützung der Robert Bosch Stiftung Experten beider Länder zu einem fachlichen Austausch zusammenbringt. Der Wechsel zwischen Deutschland und China als Austragungsort führte diesmal sechs Anwälte aus Deutschland nach Shanghai. Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), die BRAK und die All China Lawyers Association (ACLA) bereiteten dazu ein volles Programm für einen intensiven fachlichen Austausch vor. Neben den rechtsstaatlichen Grundsätzen und dem Berufsrecht der Anwaltschaften beider Länder stand – wie zuvor in Hamburg beim siebenten Austausch – das Thema alternative Streitbeilegung, insbesondere die Schiedsgerichtsbarkeit, im Fokus des Interesses.

Die Teilnehmer waren dazu im Vorfeld aufgefordert, für insgesamt sechs Workshops (Berufsrecht, Mediation, Schiedsklauseln, Verfahrensregeln verschiedener Schiedsgerichtsor-

ganisationen, Faktenermittlung/Beweiserhebung im Schiedsverfahren, Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen) kurze Referate zur Einführung vorzubereiten, was sofort zu angeregten Diskussionen und Austausch führte. Die jeweils vorgesehene Zeit reichte kaum aus, alle Fragen zu beantworten. Im Bereich der Mediation konnten sich die Teilnehmer außerhalb der Workshops einen Eindruck beim Besuch des Shanghai Commercial Mediation Centers machen, einer auf staatliche Veranlassung gegründeten Einrichtung, die nahezu ausschließlich von den Gerichten zugewiesene Fälle bearbeitet.

DER MOCK TRIAL

Den krönenden Abschluss fand die interkulturelle Woche dann in der nachgestellten und mit verteilten Rollen zu spielenden Schiedsverhandlung. Im Vorfeld waren zwei Zeitfenster zur Vorbereitung vorgesehen, bei denen noch auftretende Unklarheiten beseitigt werden konnten. Auch wenn ein Skript vorlag, merkte man recht schnell, dass Anwälte eben nicht aus ihrer Rolle können und engagiert für „ihre Partei“ streiten. Dabei wurden auch vermeintliche oder tatsächliche Lücken im Skript gerade von den chinesischen Teilnehmern intensiv diskutiert, was den „Schiedsrichter“ zu dem eingangs zitierten Statement veranlasste.

Die Verhandlung selbst im Shanghai International Arbitration Center (SHIAC) war doch recht emotional geführt. Die vier Anwälte auf jeder Seite hatten sich prozessuale und materielle Themen geteilt. Besonders für Teilnehmer und Zuhörer war, dass in jeweils vorgesehenen kurzen Unterbrechungen die anwesenden Fachleute von ICC und CIETAC Anmerkungen zum Procedere machen und auch die Teilnehmer aus deutscher Sicht Erfahrungen beisteuern konnten. Für Teilnehmer und Zuhörer ergab sich damit ein echter Mehrwert und man kann ohne Einschränkung von einem Erfolg dieser Veranstaltung sprechen. Insgesamt boten die Tage einen umfangreichen Einblick in die wechselseitige Arbeitsweise der Rechtsanwälte in China und in Deutschland, dank dem hohen Engagement der Teilnehmer, einer perfekten Organisation und einer umfassenden Unterstützung durch die Robert Bosch Stiftung.

DAI AKTUELL

DS-GVO: Was ändert sich für den Beschäftigtendatenschutz

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Michael Witteler, Berlin

Am 25.5.2018 beginnt im Datenschutz ein neues Zeitalter. Die DS-GVO und das neue BDSG lösen die Richtlinie 95/46 EG und das bisherige BDSG ab. Welche Änderungen kommen auf Arbeitgeber zu?

Der Grundsatz, wonach jede Verarbeitung personenbezogener Daten einer Rechtfertigung bedarf, bleibt unverändert. Eine Verarbeitung darf nur erfolgen, wenn die DS-GVO, ein Gesetz, eine Betriebsvereinbarung oder ein Tarifvertrag sie gestattet bzw. der Beschäftigte wirksam eingewilligt hat. Bestanden bislang Zweifel daran, ob ein Beschäftigter wirksam einwilligen kann, ist dies nunmehr geregelt. § 26 BDSG und Art. 7 DS-GVO schaffen den Rahmen für eine Einwilligung im Beschäftigungsverhältnis. Angesichts der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs sollten Arbeitgeber für die Abläufe wichtige Verarbeitungsprozesse nicht auf eine Einwilligung stützen, sondern prüfen, ob nicht eine andere Erlaubnisnorm einschlägig ist.

Die DS-GVO enthält für den Bereich des Beschäftigtendatenschutzes eine Öffnungsklausel. Der deutsche Gesetzgeber hat hiervon Gebrauch gemacht und mit § 26 BDSG eine Regelung für den Beschäftigtendatenschutz geschaffen. Soweit § 26 BDSG als Erlaubnisnorm für die Verarbeitung herangezogen wird, wird sich im Vergleich zum bisherigen § 32 I BDSG a.F. kaum etwas ändern. Im Übrigen gilt die DS-GVO.

Ein zentrales Anliegen der DS-GVO ist die Transparenz der Verarbeitung. Der Betroffene soll eigenverantwortlich über seine Daten entscheiden können. Um die Verarbeitung seiner Daten jederzeit überwachen zu können, enthalten die Art. 12 ff DS-GVO Regelungen zu Informationspflichten, Auskunftsrechten, Berichtigung, Löschung und Datenübertragbarkeit. Hieraus ergeben sich teils ganz neue Anforderungen für Arbeitgeber. Angesichts des dramatisch gestiegenen Bußgeldrahmens (derzeit max. 300.000 Euro, in der DS-GVO bis zu 20 Mio. Euro oder 4 % des weltweiten Umsatzes) ist es wichtig, dass Arbeitgeber sich hierauf einstellen und entsprechende Prozesse in ihrem Unternehmen etablieren. Auch sollten die Mitarbeiter für den Datenschutz sensibilisiert werden.

Wird die Verarbeitung derzeit auf eine Betriebsvereinbarung oder eine Einwilligung gestützt, ist zu untersuchen, ob diese Rechtsgrundlage DS-GVO-konform ist. Ist dies nicht der Fall, fehlt ab 25.5.2018

eine wirksame Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten, sofern die Verarbeitung nicht auch auf eine gesetzliche Grundlage gestützt werden kann. Hier besteht dann dringender Handlungsbedarf.

Im Arbeitsverhältnis ist es üblich, personenbezogene Daten durch Dritte verarbeiten zu lassen, etwa die Lohnabrechnung durch ein Lohnbüro oder eine Servicegesellschaft im Konzern. Das geschieht regelmäßig im Rahmen einer sog. Auftragsdatenverarbeitung. Diese Möglichkeit wird es auch weiterhin geben, wenn auch zu etwas geänderten Bedingungen. Die hierzu geschlossenen Verträge müssen ab 25.5.2018 den Anforderungen der DS-GVO entsprechen.

Für die Übertragung von personenbezogenen Daten ins Ausland gelten besondere Regelungen, die vom Grundsatz her aber dem bisherigen Recht ähneln. Bei der Übertragung in ein Land der EU oder des EWR sind keine Besonderheiten zu beachten. Anders sieht es hingegen bei der Übertragung in sog. Drittstaaten aus. Für einige wenige Länder hat die EU Kommission ein Angemessenheitstestat erlassen; dann braucht der Verantwortliche nichts weiter zu beachten. In allen anderen Fällen muss der Verantwortliche ausreichende Garantien beim Empfänger der personenbezogenen Daten nachweisen. Das kann durch Verwendung von Standarddatenschutzklauseln, Binding Corporate Rules oder einer anderen in Art. 46 II DS-GVO aufgeführten geeigneten Garantie erfolgen.

DS-GVO UND NEUES BDSG: WORAUF ARBEITGEBER ACHTEN MÜSSEN

3. Mai 2018 · Berlin
20. Juni 2018 · Bochum

DS-GVO UND NEUES BDSG – WAS ÄNDERT SICH FÜR DEN BESCHÄFTIGTEN-DATENSCHUTZ

7. September 2018 · Bochum
21. September 2018 · Kiel
28. November 2018 · Berlin

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Neu im Juni: der Klassiker zum WEG-Recht.



Lang erwartet!

Endlich: Im Juni erscheint der Klassiker zum Wohnungseigentumsrecht in der neuen 10. Auflage! Wieder einmal bringt der Röll jeden Juristen, Verwalter und Wohnungseigentümer auf den neuesten Rechtsstand. Die Neuauflage behandelt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Problemkreise rund um das Wohnungseigentum, gleichgültig ob es um Beratung, Verwaltung oder Prozessführung geht und bietet praxistaugliche Lösungsvorschläge für die tägliche Arbeit.

Röll, **Handbuch für Wohnungseigentümer und Verwalter**. 10., neu bearbeitete Auflage 2018, ca. 350 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 60,- €. ISBN 978-3-504-45709-9.

Am besten gleich vorbestellen unter www.otto-schmidt.de/rw10

ottoschmidt

Meine Fälle: oft komplex.

Meine Fallbearbeitung: jetzt ganz einfach.

Mit Legal-Tech-Lösungen von DATEV.



Jetzt NEU!
Juristische
Textanalyse

DATEV-Lösungen für Anwälte bringen Ihrer Kanzlei in jedem Fall mehr. Zum Beispiel mehr Effizienz durch Legal-Tech-Software für die anwaltliche Fallbearbeitung und für digitale Workflows in der Kanzleiorganisation. Oder mehr Know-how mit Wissens- und Weiterbildungsangeboten zu aktuellen juristischen Themen. Dazu mehr Sicherheit dank zuverlässiger Cloud-Lösungen und mehr unternehmerischen Erfolg durch betriebswirtschaftliche Anwendungen.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/anwalt
oder unter 0800 3283872.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.